

**Verordnung
der Stadt Amberg
über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr
(Taxitarifordnung)**

vom 23. Juli 1991

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 03. August 1991, ber. Nr. 16 vom 17. August 1991 -

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. III 9240-1) und des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes (AVPBefG) (BayRS 922-2-W), geändert durch Verordnung vom 06. November 1990 (GVBl. S. 487), im Einvernehmen mit dem Landratsamt Amberg-Sulzbach, folgende

Verordnung :

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr gelten für Unternehmen mit Betriebssitz in der Stadt Amberg und dem Pflichtfahrbereich nach Absatz 2.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst:
 - a) die Stadt Amberg
 - b) aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach die Ortsteile Engelsdorf, Gärmersdorf einschließlich der Truppenunterkunft, Haselmühl, Köfering, Kümmersbruck, Lengenfeld und Moos der Gemeinde Kümmersbruck sowie den Ortsteil Witzlhof der Gemeinde Poppenricht.
- (3) Der Pflichtfahrbereich besteht aus den Tarifzonen I und II. Tarifzone I bildet das Gebiet der Stadt Amberg mit Ausnahme Alt-Eglsee, Ammersricht, Atzricht, Bernricht, Fiederhof, Fuchsstein, Gailoh, Industriegebiet Nord, Karmensölden, Krumbach, Lengenloh, Luitpoldhöhe, Neubernricht, Neumühle, Neuricht, Oberammersricht, Raigering, Schäflohe und Speckmannshof. Diese Stadtteile sowie der im Landkreis Amberg-Sulzbach liegende Teil des Pflichtfahrbereichs bilden die Tarifzone II. Die Abgrenzung der Tarifzonen ist in der Anlage zu dieser Verordnung und einem Lageplan dargestellt. Diese sind Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Beförderungsentgelt

(1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen setzt sich unabhängig von der Personenzahl zusammen aus

- a) einem Grundpreis von: 3,00 €
- b) einem Mindestfahrpreis: 3,20 € (Grundpreis einschl. einer Schalteinheit)
- c) einem Kilometerpreis nach Abs. 2
- d) einem Wartezeitpreis nach Abs. 3 und
- e) Zuschlägen nach Abs. 4.

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden berechnet nach Schalteinheiten von je 0,20 €.

(2) Ein Kilometerpreis wird für eine Anfahrt, Zielfahrt oder Rückfahrt erhoben. Anfahrt ist eine bestellte Leerfahrt zur Abholadresse. Zielfahrt ist eine Beförderung, bei der das Taxi vom Fahrgast am Ziel entlassen wird.

Rückfahrt ist eine Beförderung derselben Fahrgäste von einem Ziel zur Abholadresse.

- a) Anfahrt in Zone I: frei
 - b) Anfahrt zu einem Taxenstand in der Betriebssitzgemeinde: frei
 - c) Kilometerpreis bei Anfahrt in Zone II (Tarifstufe II):
0,20 € (Schalteinheit) je angefangene Wegstrecke von 111,11 m: 1,80 €
 - d) Kilometerpreis bei Zielfahrt in Zone I oder Zone II (Tarifstufe II):
0,20 € (Schalteinheit) je angefangene Wegstrecke von 111,11 m: 1,80 €
 - e) Kilometerpreis bei Zielfahrt oder Rückfahrt aus Zone II in Zone I:
 - im Bereich der Zone II (Tarifstufe I): frei
 - im Bereich der Zone I (Tarifstufe II):
0,20 €
- (Schalteinheit) je angefangene Wegstrecke von 111,11 m: 1,80 €

(3) Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrs- oder kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit von 16,7 km/h 0,20 € je 24,0 Sekunden bzw. 30,00 € je Stunde. Die Umschaltgeschwindigkeit wird durch den geeichten Fahrpreisanzeiger festgelegt. Ein Wartezeitpreis wird nicht berechnet bei einer Anfahrt in Zone I oder einer Anfahrt zu einem Taxenstand in der Betriebssitzgemeinde.

(4) Zuschläge werden erhoben für

a) Gepäck:

- üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück 1,00 €
- üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen: frei

b) Tiere:

-jedes frei transportierte Tier	1,00 €
-jeder Käfig oder Transportbehälter	0,50 €
-Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind:	frei

c) Der Maximalbetrag für die Zuschläge beträgt 8,00 €.

- (5) Bei Auftragsfahrten (Fahrten ohne Personenbeförderung) gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (6) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den für die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. Bei Anfahrten, für die nach Abs. 2 kein Kilometerpreis erhoben wird, sind 5,00 € zu entrichten.
- (7) Wird in der anfahrtsfreien Zone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten von 5,00 € zu entrichten.
- (8) Das Zurückschalten aus der Stellung „KASSE“ in die Stellung „FREI“ kann manuell oder nach einer bestimmten Wegstrecke (ca. 10 m) automatisch erfolgen. Beim manuellen Zurückschalten in die Stellung „BESETZT“ muss der zuletzt wirksame Tarif verwendet werden.

§ 3

Abweichende Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen

- (1) Im Pflichtfahrbereich sind abweichend von § 2 Beförderungsentgelte nur mit Genehmigung der Stadt Amberg zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt eine ausdrückliche Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.
- (4) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches. Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 4

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Im Pflichtfahrbereich sind Beförderungen ausschließlich nach dem Fahrpreisanzeiger abzurechnen. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifzone nach § 2 Abs. 2 zugrunde zu legen. Für Wartezeiten bis zu fünf Minuten darf bei Störungen des Fahrpreisanzeigers kein Wartezeitpreis berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so wird für die gesamte Wartezeit der Wartezeitpreis nach § 2 Abs. 3 berechnet. Störungen am Fahrpreisanzeiger sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Für sämtliche Beförderungen kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangt werden.
- (4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke, des Datums der Beförderung, des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs sowie von Namen und Anschrift des Unternehmens zu erteilen.
- (5) Bei Verunreinigung oder Beschädigung des Fahrzeugs durch Fahrgäste bleiben Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen oder Schadensersatz nach den dafür geltenden Vorschriften unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Vorschriften zu verfolgen ist, mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. von den nach § 2 festgesetzten Beförderungsentgelten ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 abweicht,
2. im Pflichtfahrbereich Beförderungsentgelte entgegen § 4 Abs. 1 nicht nach dem Fahrpreisanzeiger abrechnet,
3. auf Verlangen des Fahrgastes keine ordnungsgemäße Quittung nach § 4 Abs. 4 erteilt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.*
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Amberg (Droschkentarifordnung) vom 16. Juni 1981 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 12 vom 20.06.1981, ber. Nr. 13 vom 04.07.1981), geändert durch Verordnung vom 07.10.1986 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 20 vom 18.10.1986) außer Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Vorschriften in der ursprünglichen Fassung.
Das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

Abgrenzung der Tarifzonen

Die Tarifzone I wird räumlich wie folgt von der Tarifzone II abgegrenzt:

Bayreuther Straße	Einmündung Hirschauer Straße
Sulzbacher Straße	Einmündung Gumbelstraße
Eglseer Straße	Einmündung Erzbergweg
Frühlingsstraße	Ortstafel
Katharinenfriedhofstraße	Einmündung Nürnberger Straße
Nürnberger Straße	Einmündung Katharinenfriedhofstraße
Fuggerstraße	Überführung B 299
Ammerthaler Weg	bis B 299
Gerberstraße	Ortstafel
Haager Weg	Einmündung Von-Scheffel-Straße
Kennedystraße	Einmündung Stauffenbergstraße
Köferinger Straße	Ortstafel
Werner-von-Siemens-Straße	Einmündung Ohmstraße
Drahthammerstraße	Ortstafel
Kümmersbrucker Straße	Ortstafel
der gesamte Bergsteig	
Regensburger Straße	Einmündung Leopoldstraße
Mosacherweg	Kreuzung AM 30
Krumbacher Straße	Einmündung Kolumbusstraße
Äußere Raigeringer Straße	Einmündung Helmbergerstraße
Aschacher Weg	Einmündung Triftweg
Langangerweg	Ortstafel
Ahnherrnstraße	Einmündung Schachtmeisterstraße

Lfd. Nr.	Ändernde VO vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte-Paragrafen	Art der Änderung	in Kraft-getreten am
1	01. Dez. 1993	genehmigungsfrei	25 vom 18.12.1993	§ 2 Abs. 1 Buchst. a) § 2 Abs. 2 § 2 Abs. 3 Satz 1 § 2 Abs. 4 Buchst. c) § 2 Abs. 5	Änderung neu	29.12.1993
2	30.11.1999		25 vom 18.12.1999	§ 2 Abs. 2 § 2 Abs. 3 § 2 Abs. 4 c) § 2 Abs. 9	Änderung Änderung gestrichen neu	29.12.1999
3	03.04.2001		09 vom 05.05.2001, ber. 10 vom 19.05.2001	§ 2	Änderung	07.05.2001
4	31.07.2008		20 vom 14.08.2008	§ 2	Änderungen	01.09.2008
5	31.07.2012		16 vom 17.08.2012	§ 2	Änderungen	01.09.2012
6	20.04.2015		9 vom 30.04.2015	§ 2	Änderungen	01.05.2015
7	16.04.2018		9 vom 04.05.2018	§ 2	Änderungen	05.05.2018